

Bei Unterredungen, welche weder die Information zur Sache, noch auch Anfragen und Erkundigungen über den Stand des Prozesses oder der sonstigen Angelegenheit zum Gegenstande haben, findet, außer obiger Gebühr, auch noch ein Anspaz für den Weg nach der unter dieser Rubrik gegebenen Norm in dem Falle Statt, wenn die Unterredung auf ausdrückliches Begehren des Gewalthebers außerhalb der Wohnung des Sachwalters gehalten wurde.

**Verhandlungen, mündliche, jeder Art** — bloß mit Ausschluß der öffentlichen Verhandlungen — sie mögen vor öffentlichen Behörden Statt finden oder anderwärts, mit Einschluß des diesfalls zu machenden Weges in dem Wohnorte, wenn sie nicht über eine Stunde dauern . . . . . 20 Gr.  
bei längerer Dauer für jede weitere Stunde . . . . . 10 Gr.  
jedoch für den ganzen Tag nie über . . . . . 3 Thlr.

**Anmerkungen 1.** Ausgenommen sind diejenigen Fälle, wo Rechtsanwälte wegen einer nicht terminlichen kurzen Verhandlung, z. B. wegen Bekanntmachung einer Resolution, Verlegung einer Eingabe zur Erklärung oder Einsicht und dergleichen, vor Behörden erscheinen, in welchen Fällen überhaupt nur 10 Gr. passiren. Dieser Anspaz findet auch dann Statt, wenn die Verhandlung bei gelegentlicher Anwesenheit an Gerichtsstelle vorzukommt.

**Anmerkung 2.** Wenn ein Rechtsanwalt statt einer schriftlichen Eingabe etwas mündlich zum Protokolle anbringt: so darf er dafür, einschläßig des Weges, in keinem Falle mehr ansetzen, als ihm für die schriftliche Eingabe zu fordern erlaubt gewesen wäre.

**Verteidigungen (Öffentliche — mündliche):**

a. vor einem Einzelrichter . . . . .	10 Gr. bis 2 Thlr.
b. vor Kreisgerichten . . . . .	1, 2, 3, 4 Thlr.
c. vor dem Appellations-Gerichte bezüglich Ober-Appellations-Gerichte . . . . .	2, 3, 4, 5 Thlr.
d. vor Geschworenengerichten . . . . .	3, 4, 5, 6 Thlr.

Diese Ansätze können bei mehrtägigen Verhandlungen nach Befinden für jeden Tag gemacht werden.

**Vollmacht, für eine geschriebene, mit Einschluß der Reinschrift oder für eine gedruckte zu einer ganzen Sache . . . . .** 8 Gr.  
**zu einem einzelnen Akte . . . . .** 4 „  
**für ein Exhauritorium, ebenfalls mit Einschluß der Reinschrift . . . . .** 4 „

**Wege, notwendige, innerhalb des Wohnortes, insoweit sie nicht schon unter anderen Ansätzen mit begriffen sind** — wie z. B. bei den Artikeln: Akten-Leien, Information, Reisekosten, Termine Unterredung, Verhandlungen — namentlich wegen zu haltender Anfragen und einzuziehender Erkundigungen mit Einschluß des Geschäftes 10 Gr. jedoch in Injurien-Sachen und bei Uebertretungen nur dann, wenn der Sachwalter auf ausdrückliches, besonderes Verlangen des Klienten einen solchen Weg gemacht hat. Könnte übrigens das Geschäft eben so gut und mit geringeren Kosten schriftlich abgemacht werden: so paßirt, abgesehen von einem ausdrücklichen Verlangen des Gewalthebers nur so viel, als die Besorgung auf schriftlichem Wege gekostet haben würde.